



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-
Ester-HALS-1**

Ihr Zeichen: EUU/BGA
Ihre Nachricht vom: 31.05.2107
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger
Zimmernummer: 3.072
Telefon/ Fax: 6372/ 3700
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Datum: 22. August 2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 28. April 2017 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 254/1
Gebäude E41, E42, E51 – E55

Die Ester-HALS-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erhöhung der Herstellungskapazität der Produkte Tinuvin 292 bzw. Tinuvin 770 von [REDACTED] t/a auf [REDACTED] t/a.
2. Die Herstellungsmengen der Produkte Tinuvin 292 und Tinuvin 770 sind innerhalb der in Ziffer 1. genannten Höchstmenge variabel.
3. Änderung der Tinuvin 770-Synthese mit
➤ Einsatz von [REDACTED] als Edukt im Reaktor C050

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- Verlegung der [REDACTED] vom Rührbehälter [REDACTED] in den [REDACTED] mit Installation eines [REDACTED] eines [REDACTED] und [REDACTED] am [REDACTED]
 - Umrüstung des C200 von [REDACTED] auf [REDACTED]
 - Installation einer Produktpumpe OP202 am C200,
 - Aufstellung eines [REDACTED] behälters [REDACTED],
 - Installation einer Produktpumpe P250 zur [REDACTED].
4. Optimierung der Batchzeit bei der Tinuvin 292-Synthese mit
- Einsatz [REDACTED] als Edukt
 - Durchführung der [REDACTED] mit zugehöriger Installation eines [REDACTED] zum Lagertank B002,
 - Verlagerung der destillativen Aufarbeitungsschritte von [REDACTED] in die LS-Anlage mit Installation einer Rohrleitung zum Verpumpen von [REDACTED] zur LS-Anlage sowie einer Rohrleitung zum Bezug von [REDACTED] von der LS-Anlage,
 - Installation einer Rohrleitung zum direkten Verpumpen von [REDACTED] regeneraten zum Lagertank [REDACTED] für [REDACTED] der [REDACTED] Anlage im [REDACTED]-Tanklager [REDACTED]

Die in Ziffer 4 genehmigten Änderungen sind bereits nach § 15 BImSchG angezeigt worden.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind folgende Genehmigungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die Aufstellung des neuen [REDACTED] behälters B250.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 28.04.2017,
2. Sicherheitsbericht der Ester-HALS – Revision 6 vom Mai 2017

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweise zur Luftreinhaltung

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 - 605).

4. Brandschutz

4.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

4.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

4.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim abzustimmen.

4.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Ester-HALS-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

4.6

Die vorhandenen Steigleitungen, sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

4.7

Die Einspeisestellen für Löschwasser und halbstationäre Beschäumungsanlagen sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Soweit diese nicht unmittelbar an einer Feuerwehrumfahrt liegen, ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN14090 einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

5. Wasserrecht

5.1

Die der HBV-Anlage 112 HBV 01 Anlage ist nach Umrüstung durch den anerkannten Sachverständigen mit der „Prüfung nach wesentlicher Änderung“ zu beurteilen. Die weiteren 5-jährigen Prüfturnusse schließen sich dieser Prüfung an.

6. Abfallrecht

6.1

Beim Betrieb der Anlage fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	EAK-Schlüssel	Bezeichnung
Ab1 Chemisch verunreinigte Arbeits- und Betriebsmittel	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab2 Verbrauchte Chemikalienbinder	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab3 Verunreinigtes Isoliermaterial	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Ab4 Produktionschemikalien (fest)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
Ab5 Chemisch verunreinigte Betriebsmittel (Spritzen, Laborgläser u. dgl.)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab6 Industriekehricht	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
interne Abfallbezeichnung	EAK-Schlüssel	Bezeichnung
Ab7 verunreinigte Metallabfälle	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab8 gebrauchter Bauschutt	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
Ab9 kontaminierter Verpackungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab10 Filtrerrückstand (gebr. Filterhilfe)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Av3 Entleerte Katalysator-Gebinde (Blechfässer zur Rekonditionierung)	(15 01 10*) Abfallschlüssel bei Entsorgung verwenden.	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av4 Entleerte Filterhilfe-Gebinde (Papiersäcke)	15 01 06	gemischte Verpackungen
Av5 Entleerte Essigsäure-Gebinde (Fässer, Kanis-	15 01 10* Ab-	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

ter, Container)	fallschlüssel bei Entsorgung verwenden.	enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
Av6 Lösungsmittel aus Ester-HALS-Anlage bei externer Verwertung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Hinweis zum Abfallrecht:

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7. Wartung und Instandhaltung

7.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

8. Sicherheitsbericht

8.1

Die Bezeichnung von Messstellen im Sicherheitsbericht, in der Gefahrenanalyse des Sicherheitsberichts, auf den RI-Fließbildern und in der Anlage vor Ort müssen übereinstimmen. Der Sicherheitsbericht und insbesondere die Gefahrenanalyse sind diesbezüglich zu überarbeiten.

8.2

Die Messstellenbezeichnung ist so zu wählen, dass die Funktion der Messstelle, die Messgröße und der zugehörige Anlagenteil anhand der Bezeichnung zu erkennen sind.

8.3

Die Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht ist nach den Vorgaben der Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 zu überarbeiten.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

10. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

10.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen und relevanten gefährliche Stoffe für das Grundwasser alle 5 Jahre und für den Boden alle 10 Jahre zu untersuchen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind im AZB zu begründen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

10.2

Die Frist für die in Ziffer 10.1 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der geänderten Ester-HALS-Anlage.

10.3 Bedingung:

Die Inbetriebnahme der geänderten Ester-HALS-Anlage ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

10.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probe-nahme zu berücksichtigen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

11. Baurecht

11.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen (§ 48 Abs. 4 HBO).

11.2

Die geprüfte Statik ist vor Ausführung vorzulegen (1-fach)

11.3

Bescheinigung zur Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfsachverständigen / Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 73 Abs. 2 HBO nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt

11.4

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben ist vorzulegen.

11.5

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Fertigstellungsmeldung)

11.6

Es sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 31.08.2012, Az.: IV/DA 43.1-53e621-CWL-43e ([REDACTED]). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 07.03.2016, Anzeigebestätigung vom 01.04.2016 Az.: IV/Da-43.1-53e621-BASF(CWL)-43e(A4) ([REDACTED]).

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 28. April 2017 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ester-HALS-Anlage beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 28.07.2017 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 07.08.2017 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 14.08.2017 (Stanz. Nr. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden über die TAR der BASF Lampertheim GmbH, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind gemäß den Nebenbestimmungen in Ziffer IV 8 umzusetzen.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig. Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Das Volumen der HBV-Anlage 112 HBV 01 erhöht sich durch die Installation eines neuen ■■■■■behälters um ■■■ auf insgesamt ■■■ m³. Die Gefährdungsstufe erhöht sich damit von ■ auf ■, somit liegt eine wesentliche Änderung vor.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Nebenbestimmungen wurden keine vorgeschlagen.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.5 dieser Genehmigung, der Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Wasserrecht

Die in Kapitel 17 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Wasserschutz können unter Beachtung der Nebenbestimmung unter IV 5 als ausreichend angesehen werden.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Die VAWS-Anlagen im Produktionsgebäude [REDACTED], in den Tanklagern [REDACTED] und in der Wärmeträgeranlage [REDACTED] innerhalb des Anlagengrundstücks Ester-HALS sind entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS ausgestaltet und überwacht. Die Bodenplatte des Produktionsgebäudes entwässert in einen Abwassertank, der wiederum in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne eingebaut ist. Die Dichtheit es Auffangsystems ist zuletzt am 23.06. 2016 von Sachverständigen mängelfrei geprüft worden.

Bei sonstigen möglichen Havarien können von den Ableitflächen der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten über den Abwasserkanal in den zentralen Havarietank (5000m³) gepuffert werden.

Die ständig besetzte Messwarte mit vollkontinuierlichen 4-Schichtbetrieb sowie regelmäßige Kontrollgänge sorgen für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadensfälle in dem Gebäude.

Eine staatlich anerkannte Werkfeuerwehr kann in < 5 Minuten vor Ort eintreffen.

Eine Durchdringung der VAWS- und Betriebsflächen im Bereich des Gebäudes durch wassergefährdende Stoffe ist daher nicht zu besorgen.

Innerhalb des Anlagengrundstücks, zwischen dem Gebäude [REDACTED] und den Tanklagern [REDACTED] führen Rohrbrücken mit den Rohrleitungen [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Die Fläche unterhalb dieser Rohrbrücken ist in Straßenbauweise ausgeführt.

Verunreinigungen des Bodens auf dieser Fläche sind nicht auszuschließen, die Fläche entlang der Rohrbrücke mit einer Breite von 5 Meter links und rechts der Rohrleitungslinie ist bei Erstellung des AZB zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen